

VEREINSSATZUNG

Nach Änderung vom 28.11.2023

§ 1

Name und Sitz

Der am 18. Oktober 2010 gegründete Verein trägt den Namen „**Südliches Bahnhofsviertel München e.V.**“.

Sitz des Vereins ist München. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München einzutragen. Zustellungsadresse des Vereins ist die Landwehrstraße 12a – 14 c/o FUNtainment GmbH, 80336 München.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Stärkung des Stadtquartiers Südliches Bahnhofsviertel als internationales und multikulturelles Stadtviertel und als Repräsentant von zentralen urbanen Qualitäten. Durch den Zusammenschluss von Anwohnern, Einzelhändlern, Immobilieneigentümern, Dienstleistern, Hoteliers, Kulturschaffenden, Vertretern sozialer, kultureller, schulischer Einrichtungen und weiteren am Stadtviertel interessierten Dritten (z.B. Vertreter der Stadt München wie Bezirksausschuss 2) wird durch den vorliegenden Verein ein Organ geschaffen zur Entwicklung von Ideen und Konzepten, das die Umsetzung von konkreten Maßnahmen in Auftrag geben kann, die den vorstehend bezeichneten Zielen dienen. Der Verein macht sich die Vernetzung der Akteure und Aktivitäten im Stadtquartier zur Aufgabe und fördert die Potenziale des Stadtquartiers unter Berücksichtigung von Viertelidentität und Image.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Geschäftsjahr und Beiträge

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der als Anlage 1 beiliegenden Beitragsordnung. Die Mitgliederversammlung kann die dort festgesetzten Beiträge ändern. Eine Aufnahmegebühr entsteht nicht.

- (3) Die Jahresbeiträge sind bis Ende Januar eines jeden Jahres im Voraus zu zahlen. Entsteht die Vereinsmitgliedschaft während des Kalenderjahres, so hat das neue Mitglied den anteiligen Jahresbeitrag innerhalb von einem Monat nach Eintritt zu zahlen.
- (4) Die Festsetzung sowie die Änderung der Höhe und die Zahlungsweise der Beiträge werden durch Bereitstellung eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung bekannt gemacht.
- (5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 4

Mitglieder, Beitritt

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen werden. Mitglieder sollen nur Personen oder Personenvereinigungen mit einem Bezug zum Südlichen Bahnhofsviertel werden. Ein solcher Bezug ist zumindest dann gegeben, wenn der Antragsteller dort seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat, dort über Grundbesitz verfügt oder durch seine Aktivitäten einen engen Bezug zum Stadtquartier aufweisen. Dabei soll berücksichtigt werden, dass zur Erfüllung des Vereinszwecks die Zielgruppen Einzelhändler, Immobilieneigentümer und -gesellschaften, Dienstleister, Hoteliers, Unternehmen, Anwohner, Vertreter sozialer, (multi-) kultureller, schulischer, religiöser Einrichtungen, Mitglieder des lokalen Bezirksausschusses und weitere geeignete Dritte, Mitglieder sein sollen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Verein und deren Annahme erworben. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.
- (3) Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann nur schriftlich und nur zum Schluss der nächsten Beitragsperiode mit vierteljähriger Frist erfolgen.

- (3) Die Mitgliedschaft kann bei groben Verstößen des Mitgliedes gegen die Zwecke und Ziele des Vereins gelöscht werden (Ausschluss). Ausschließungsgründe sind insbesondere Verstöße gegen die Satzung oder berechnigte Vereinsinteressen, sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins oder der Rückstand mit den Mitgliedsbeiträgen von mehr als sechs Monaten. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied ist anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands.
- (4) Mit der Kündigung, dem Ausschluss oder dem Tod erlöschen sofort alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Vertreter durch schriftliche Ladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Im Falle der Verhinderung oder Weigerung wird die Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Zwischen dem Tage der Ladung und dem Versammlungstage müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Mitglieder werden unter der zuletzt bekannten Adresse geladen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn sie vor dem Versand der Einladung

eingereicht sind oder wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder auf Antrag mindestens eines Vereinsmitgliedes geheim. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Die Stimmübertragung ist zulässig auf ein anderes Vereinsmitglied, einen Familienangehörigen oder einen Firmenangehörigen des Vereinsmitglieds. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch einfache Mehrheit. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von 75% aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins bedarf eines einstimmigen Beschlusses der anwesenden Mitglieder.
- (5) Für Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Sie erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Mitglied durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Blockwahl ist zulässig. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmenanzahlen eine Stichwahl statt. In diesem Falle genügt dann eine einfache Mehrheit für einen Kandidaten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (6) Alle Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt. Lediglich nicht geschäftsfähige Personen haben kein Stimmrecht. Hat eine nicht stimmberechtigte Person mit abgestimmt, bleibt ihre Stimmabgabe unberücksichtigt. Auf die Wirksamkeit des Beschlusses hat die Stimmabgabe keine Bedeutung.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches mindestens die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugesandt.
- (8) Einwendungen gegen die Wirksamkeit von Beschlüssen können nur innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Tag der Bekanntmachung des Versammlungsprotokolls gemäß Ziffer 6 geltend gemacht werden. Andernfalls gilt der Beschluss als wirksam. Die Geltendmachung hat schriftlich unter ausdrücklicher Benennung des jeweiligen Beschlusses zu erfolgen. Der Vorstand hat über Einwendungen unverzüglich eine Klärung herbeizuführen.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) die Feststellung der Jahresrechnung,

- b) die Entlastung des Vorstandes
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
- a) der erste Vorsitzende
 - b) die beiden zweiten Vorsitzenden
 - c) der Kassierer
 - d) der Schriftführer
- (3) Der erste Vorsitzende und die zweiten Vorsitzenden sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassier während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Droht ohne das ausgeschiedene Vorstandsmitglied die Handlungsunfähigkeit des Vorstandes, so kann der verbleibende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorübergehenden Vorstand bestellen.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können per Telefax, per E-Mail oder schriftlich gefasst werden. Die entsprechenden Beschluss-Dokumente (Protokoll, Brief, E-Mail, Telefax) sind vom Vorstand geordnet und in Papierform zu archivieren.
- (6) Bei Bedarf hält der Vorstand eine Vorstandssitzung ab. Ein solcher Bedarf ist zumindest dann gegeben, wenn ein Vorstand dies für erforderlich hält. Soweit keine einvernehmliche Terminierung möglich ist, entscheidet der erste Vorstand über die Terminierung.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Es ist vom ersten Vorsitzenden zu unterschreiben.

- (8) Der Vorstand entscheidet über die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse; die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidungen nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten sind; die Führung der sonstigen laufenden Geschäfte; die Neuaufnahme von Mitgliedern (der Grund der Ablehnung ist dem betroffenen Antragsteller schriftlich mitzuteilen).
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, seine Aufgaben einem Geschäftsführer zu übertragen. Dies entbindet den Vorstand nicht von seinen Rechten und Pflichten.

§ 9

Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Einrichtung eines Beirates beschließen.
- (2) Wird ein Beirat eingerichtet, so hat dieser ausschließlich beratende Funktion, soweit die Mitgliederversammlung nicht mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt, eigentlich der Mitgliederversammlung zustehende Rechte, dem Beirat zu übertragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder jederzeit die Abschaffung des Beirates beschließen.

§ 10

Dauer des Vereins; Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 75% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das nach Entrichtung sämtlicher noch offener Verbindlichkeiten und Aufwandsentschädigungen vorhandene Vereinsvermögen an eine von der Landeshauptstadt München zu benennende gemeinnützige Einrichtung auszukehren.

§ 11

Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, der einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf.

§ 12

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gründungsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würden, sofern sie bei Abstimmung über die Satzung oder bei einer späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Weitere Bestimmungen sind nicht getroffen worden.

Nachträgliche Veränderungen und Ergänzungen der Satzung müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.

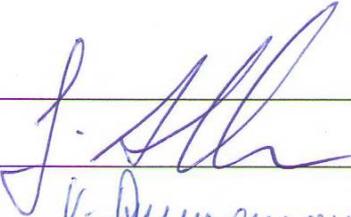
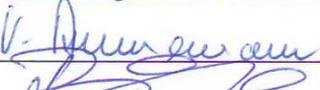
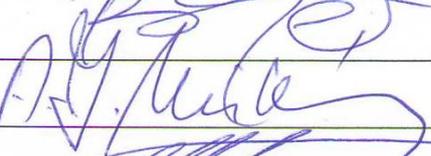
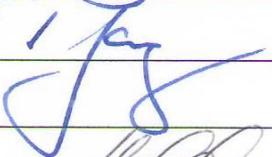
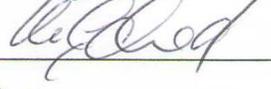
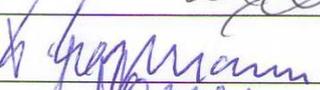
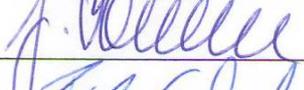
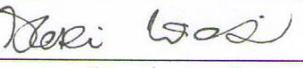
§ 14

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist München.

München, 18. Oktober 2010

Gründungsmitglieder:

Serdal Altuntas	
Ursula Ammermann	
Carmen Bayer	
Alexander Miklosy	
Temal Nal	
Wolf-D. Pfaelzer <i>für Stiftung Sebel</i>	
Johannes Ponader	
Karin Schmid <i>für Fa. QVG</i>	
Hans Stegmann	
Joachim Vossen	
Fritz Wickenhäuser	
Kathi Wickenhäuser <i>23 Walter Cristen</i>	
Mahir Zeytinoglu	
Peter Utters	

ANLAGE 1

Beitragsordnung

1. Diese Beitragsordnung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
2. Jedes Mitglied (natürliche oder juristische Personen) zahlt einen Jahresbeitrag (Kalenderjahr) von mindestens 60 € brutto.
3. Über Erhöhungen oder Ermäßigungen entscheidet die Mitgliederversammlung.